

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1856**

1 (1.1.1856)

14539 1509

1856

# Durlacher Wochenblatt

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.



Nr. 1.

Durlach, den 1. Januar

1856.

## Unmittelbare allerhöchste Entschliessungen Seiner Königlichen Hoheit des Regenten

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Beschränkung des Umlaufs von fremdem Papiergeld im Großherzogthume betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des in mehreren deutschen Staaten zur Beschränkung des Umlaufs von anderem als inländischem Papiergeld ergangenen Verordnungen;

in Betracht, daß hiernach eine gleiche Maßregel in Baden nicht wohl zu umgehen, dabei aber auf Beschränkung des Umlaufs von Papiergeld aus jenen Staatsgebieten zu richten ist, zu welchen das Großherzogthum in weniger engen Verkehrsbeziehungen steht;

sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

#### §. 1.

Im Verkehr mit den Großh. Staatskassen wird forthin nur das Großh. Staatspapiergeld zugelassen. Die Staatskassen haben dasselbe nach Art. 2 des Gesetzes vom 3. März 1849 stets in Zahlung anzunehmen, dürfen es aber Niemand gegen seinen Willen in Zahlung geben.

#### §. 2.

Im übrigen Verkehr des Großherzogthums ist keine Gattung von Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel. Papiergeld darf aber zu Zahlungen gebraucht werden, wenn es als Zahlungsmittel im Lande zugelassen ist und vom Empfänger als solches angenommen werden will.

#### §. 3.

Als Zahlungsmittel im Lande sind neben dem Großh. Staatspapiergeld von nun an und bis auf anderweite Bestimmung nachgenannte Papiergeldgattungen zugelassen, als:

1. die königl. preussischen Kassenanweisungen und die Noten der königl. preussischen Bank;
2. das königlich württembergische Papiergeld;
3. die großherzoglich hessischen Grundrentenscheine;
4. die Noten der königlich bayerischen Hypotheken- und Wechselbank;
5. die Noten der herzoglich nassauischen Landesbank;
6. die Noten der Bank zu Frankfurt am Main.

#### §. 4.

Alles im §. 3 nicht genannte, auf Beträge im Vier und zwanzig und halb Gulden oder im Vierzehnthaler-Fuß lautende Papiergeld — sei es von Staaten, Gemeinden, Banken oder irgend anderen Körperschaften und Anstalten ausgegeben — darf im Großherzogthum zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solchen Papiergeldes gegen Münze oder gegen nach §. 3 zugelassenes Papiergeld oder gegen sonstige Werthpapiere bleibt jedoch gestattet.

2

Landesbibliothek  
Karlsruhe



§. 5.

Wer Papiergeld, welches nach §. 4 zu Zahlungen nicht gebraucht werden darf, gleichwohl diesem Verbote zuwider in Zahlung gibt, verfällt nach Ablauf von drei Wochen vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an in eine polizeiliche Geldbusse bis zu fünfzig Gulden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Wirksamkeit.  
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. Dezember 1855.

**Friedrich.**

Regenauer.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:  
Schunggart.

Nr. 15. Obige allerhöchste Verordnung wird hiermit unter Bezugnahme auf die unterm Heutigen an die Bürgermeister erlassene besondere Verfügung zur Kenntniß der Amtsangehörigen gebracht.  
Durlach, den 27. Dezember 1855.

**Großherzogliches Oberamt.**  
Spangenberg.

**Die Unterhaltung der Staatsstraßen und der wichtigeren Vicinalwege btr.**

Nr. 26,989. Den Großh. Aemtern des Kreises wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 1. d. M., Nr. 13,553, eröffnet:

Durch den Betrieb der Eisenbahnen und durch andere im Laufe der Zeit eingetretene Verhältnisse hat sich der Verkehr auf den Straßen unseres Landes wesentlich verändert.

Staatsstraßen, welche früher dem großen Handelsverkehr dienten, sind jetzt ganz oder theilweise nur noch als Kommunikationswege der einzelnen Orte zu betrachten, wogegen manche Vicinalwege als Zufuhrstraßen zu den Eisenbahnen den größeren Verkehr aufgenommen haben.

Dem letzteren Umstande ist es hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Gesuche der Gemeinden um Aufnahme der Vicinalwege in den allgemeinen Straßenverband oder um Unterstützung zu Unterhaltung solcher Wege sich fortan mehren.

Wollte man den mitunter gegründeten Ansprüchen auf Unterstützung entsprechen, ohne dem Straßenbau-Stat andererseits eine Last abzunehmen, so müßte die budgetmäßige Dotation für Unterhaltung der Staatsstraßen namhaft erhöht werden, weil die durch geringere Benützung mancher Straßen möglich gewordenen Ersparnisse an dem Unterhaltungsaufwand theils durch die Unterhaltung der in der letzten Zeit in den Verband aufgenommenen neuen Straßen, theils durch den Mehraufwand für frequenter gewordene Wege absorbiert werden.

Da nun aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Erhöhung des ohnehin schon sehr bedeutenden Budgetsages als durchaus unzulässig scheint, und der gegenwärtige Zeitpunkt aus mehrfachen Gründen zu einer vollständigen Abänderung des Gesetzes über die Unterhaltung der öffentlichen Wege nicht geeignet ist, wurde für angemessen erachtet, die minder wichtigen Staatsstraßen aus dem allgemeinen Straßenverbände auszuschneiden und einen Theil der dadurch erzielt werdenden Erübrigungen an der bisherigen Dotation des Straßenbau-Stats zu Beiträgen für Verbesserung und Unterhaltung der wichtigsten Vicinalwege zu verwenden.

Seine Königl. Hoheit der Regent haben mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 12. Juli und 27. Oktober d. J., Nr. 722 und 1055, ein Verzeichniß derjenigen Straßen, welche hiernach aus dem allgemeinen Straßenverband ausgeschieden werden sollen, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon fallen ganz oder theilweise auf den Mittelrheinkreis:

- 1) die Straße von Bruchsal über Bretten nach Knittlingen,
- 2) " " " Bretten nach Pforzheim,
- 3) " " " Ettlingen nach Pforzheim,
- 4) " " " Baden nach Dos und von da nach Neumalsch,
- 5) " " " Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein u. Bernsbach,
- 6) " " " Neufreistett an den früheren Rheinhafen,
- 7) " " " Offenburg nach Goldscheuer,
- 8) " " " Oppenau über den Roßbühl nach Freudenstadt,
- 9) " " " Oppenau nach Antogast,
- 10) " " " Ettenheim nach Haslach,
- 11) " " " Mietersheim nach Lahr,
- 12) " " " Elzach nach Haslach,





- 13) die Straße von Karlsruhe über Beiertheim nach Scheibhardt,
- 14) " " " Mannheim nach Kehl und von da nach Dinglingen,
- 15) " " " Frankfurt nach Basel.

Unter diesen Straßen befinden sich nun mehrere, welche wegen ihrer Eigenschaft als Militärstraßen oder aus andern Gründen auch ferner in ihrem dormaligen Bestand erhalten werden müssen.

Es sind dies:

- 1) jene von Frankfurt nach Basel,
- 2) " " Mannheim nach Kehl,
- 3) " " Ettlingen nach Pforzheim,
- 4) " " Kehl nach Goldscheuer,
- 5) " " Goldscheuer nach Offenburg,
- 6) " " Elzach nach Haslach,
- 7) " " Baden nach Dös und von da nach Kuppenheim,
- 8) " " Baden bis Beuern und von Oberbeuern bis Schloß Eberstein und Gernsbach,
- 9) " " Dypenau nach Antogast.

Zur Unterhaltung dieser Wege wird daher die Staatskasse verhältnismäßig beitragen, so daß die Gemeinden nur dasjenige zu leisten haben, was sie zur guten Unterhaltung eines den bestehenden Verkehrsverhältnissen entsprechenden Vicinalweges zu übernehmen verpflichtet sind.

Insbefondere soll die Aufsicht über Unterhaltung dieser Straßen, wie bisher von den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen geführt und der Aufwand für Straßenmeister und Straßenwarte ganz auf die Staatskasse übernommen werden.

Hinsichtlich derjenigen Straßen dagegen, zu deren Unterhaltung von der Staatskasse keine Zuschüsse geleistet werden, sind die bestehenden Gesetze und Verordnungen über Unterhaltung der Vicinalwege in allen Theilen in Anwendung zu bringen.

Zur Regelung des Geschäftsganges, welcher hinsichtlich jener Straßen einzuhalten ist, zu deren Unterhaltung der Staat beiträgt, wird Folgendes verordnet:

**§. 1.** Die Wasser- und Straßenbau-Inspektion stellt alljährlich im Monat Mai für jede Gemarkung eine Relation (Voranschlag) über die im folgenden Jahre auszuführenden Unterhaltungsarbeiten und gewöhnlichen Neubauten auf.

Uebersteigt der darin berechnete Aufwand ausnahmsweise das Maß, welches für die gute Unterhaltung des Weges in seiner Eigenschaft als Vicinalweg billigerweise in Anwendung gebracht werden kann, so hat die Inspektion nach eingeholter Ermächtigung der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in der Relation zu bemerken, welche Theile des Aufwands auf die Straßenbaukasse übernommen werden sollen. Die Inspektion übergibt sodann die Relation längstens bis 1. Juli dem betreffenden Bezirksamte.

**§. 2.** Das Bezirksamt theilt diese Relationen den betreffenden Gemeinderäthen mit der Aufforderung mit, die darin bezeichneten Lieferungen und Arbeiten auf specielle Weisung und unter Oberaufsicht der Inspektion vollziehen zu lassen.

**§. 3.** Findet ein Gemeinderath Veranlassung, den Vollzug einzelner Leistungen zu beanstanden, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen dem Bezirksamte vorzutragen, welches nach Untersuchung der fraglichen Verhältnisse und, soweit möglich, nach Benehmen mit der Wasser- u. Straßenbau-Inspektion darüber erkennt, ob die Relation von der Gemeinde ganz oder theilweise zu vollziehen sei. Gegen dieses Erkenntniß steht der Gemeinde der Rekurs zu, und ebenso kann die Wasser- und Straßenbau-Inspektion, wenn sie durch den Vollzug des amtlichen Erkenntnisses die gute Unterhaltung der Straße für gefährdet hält, durch Vermittlung Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues ein Erkenntniß der Kreisregierung resp. des Gr. Ministeriums des Innern veranlassen.

**§. 4.** Werden Herstellungen oder Verwendungen nöthig, welche bei Aufstellung der Relation nicht vorausgesehen werden konnten, so setzt die Inspektion das Bezirksamt davon in Kenntniß, und es tritt hier ebenfalls das in dem vorstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren ein.

**§. 5.** Den Gemeinden bleibt überlassen, den in der Relation bezeichneten Aufwand auf jeweilige Assignation der Inspektion baar zu bezahlen, oder die Arbeitslieferung in Akkord zu geben oder aber dieselbe nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung in natura leisten zu lassen.

Die Erklärung über die Art des Vollzugs ist jedoch binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation, beziehungsweise nach erfolgtem endgiltigem Erkenntnisse bei dem Bezirksamte abzugeben, welches die Inspektion sogleich davon in Kenntniß setzt.

**§. 6.** Bleibt eine Gemeinde mit ihren Leistungen im Rückstand, so hat das Amt auf Anrufen der Inspektion mit aller Strenge einzuschreiten und erforderlichen Falles Lieferung und Arbeit auf Rechnung der Gemeinde durch die Inspektion vollziehen zu lassen.

**§. 7.** Ist die Gemeinde außer Stand, die in der Relation vorgeschriebenen Leistungen zu bestreiten, und glaubt sie deshalb einen außerordentlichen Zuschuß aus Staatsmitteln ansprechen zu können, so hat sie ihr deßfalliges Gesuch unter Anschluß der in der Ministerialverordnung v. 17. Mai 1833, Nr. 5660, vorgeschriebenen Nachweisung ebenfalls binnen 14 Tagen nach Empfang der Relation



dem Amte vorzulegen, welches, im Falle das Gesuch wohlbegründet erscheint, die Akten der Kreisregierung zur weiteren Beförderung und Antragstellung an das Gr. Ministerium des Innern vorlegt.

**§. 8.** Die Wasser- und Straßenbau-Inspektion führt für jede Gemarkung ein Verwendungsbuch und legt dasselbe am Schlusse des Jahres dem Gr. Bezirksamte zur Kenntniznahme und sofortigen Zustellung an das Gr. Amtsrevisorat behufs der Vergleichung mit der Gemeinderrechnung vor.

**§. 9.** Sämmtliche Behörden sind beauftragt, alle hierauf bezüglichen Gegenstände mit thumlichster Beschleunigung zu erledigen, damit in der Folge am Schlusse eines jeden Jahres feststeht, was jede Gemeinde im folgenden Jahre zu leisten hat.

Die durch obenerwähnte höchste Entschliessungen ausgeschiedenen Staatsstraßen treten am 1. April 1856 aus dem Verband.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspektionen werden deßhalb hinsichtlich jener Straßen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse beiträgt, die Relationen für die Zeit vom 1. April bis zum Schlusse des Jahres 1856 sogleich aufstellen und dieselben noch im Laufe dieses Jahres und zwar so frühe als möglich den betreffenden Bezirksämtern behändigen. Es tritt dann der in der vorstehenden Verordnung vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

Sollten auf den ausgeschiedenen Straßen einzelne größere Bauherstellungen in Ausführung begriffen sein, deren Vollendung bis 1. April nicht möglich ist, so kann die Beendigung auch nach diesem Termin noch auf Rechnung der Straßenbaukasse geschehen.

Die Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues wird hierwegen das Erforderliche bestimmen.

Das am 1. April noch unverwendete, auf den Material-Lagerplätzen befindliche Unterhaltungsmaterial ist den Gemeinden zur Verfügung zu stellen, sowie denselben auch die der Straßenbauverwaltung angehörigen Materialgruben zur Benützung zu überweisen sind.

Die Gr. Ämter des Kreises werden, so weit es sie angeht, zum Vollzuge dieser Anordnungen und zur weiteren Verkündung derselben an die betreffenden Gemeindebehörden durch die Lokalverkündungsblätter angewiesen.

Karlsruhe, den 13. November 1855.

**Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.**

Nr. 176. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. f. M. folgendermaßen regulirt:

**I. Weißbrod.**

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen	8½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	12½ "
Weißbrod zu 6 fr.	25½ "

**II. Halbweißbrod.**

Ein zweipfündiger Laib kostet	9½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	19 fr.

**III. Schwarzbrod.**

Ein zweipfündiger Laib kostet	7½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	15 fr.

Durlach, 31. Dezember 1855.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

Nr. 30,778. Da Fülilier Jakob Rau von Weingarten sich auf die diesseitige Aufforderung vom 24. Oktober d. J., Nr. 24,945, nicht gestellt hat, so wird derselbe seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die angedrohte Geldstrafe von 1200 fl. verfällt.

Durlach, 22. Dezember 1855.

Großherzogliches Oberamt.  
Spangenberg.

**Eigenschaftsversteigerung.**

[Söllingen] Gemäß Vollstreckungsverfügung werden dem Wilhelm Kirchenbauer von hier nachstehende Liegenschaften

**Mittwoch, 23. Januar,**

Vormittags 10 Uhr, im Rathhaus hier öffentlich unter der Bedingung versteigert, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag geboten wird.

Fruchtpreise v. 29. Dez.: Kernen 18. 13. Korn 13. Gerste 10. 27. Haber 4. 35. 2 Eier 4. Butter 24.

**Gebäude.**

- 1) Ein einstöckiges neu erbautes Haus mit Scheuer, Stallung und Keller unter einem Dache am Kirchwege, neben Jakob und Friedrich Benz, nebst 19 Ruthen Garten und Hofraithungsplatz; tagirt zu 550 fl.
- 2) 1 Morgen 5 Ruthen in acht Abtheilungen; tagirt zu 260 fl.
- 3) 20 Ruthen in zwei Abtheilungen; angeschlagen zu 35 fl.
- 4) 36 Ruthen in zwei Abtheilungen; angeschlagen zu 55 fl.

Söllingen, 24. Dezember 1855.

Der Vollstreckungsbeamte.  
Rheinländer, Notar.

Die Gemeinde Söllingen läßt **Freitag den 4. Januar** versteigern:

85 Stück gesunde, große und schöne eichene Stämme, welche sich vorzüglich zu Holländerholz eignen;

36 kleinere eichene Stämme und 12 Forlen, welche sich besonders zu Baum und Wagnerholz eignen;

wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage früh 9 Uhr bei dem Rathhause einzufinden haben.

Söllingen, 19. Dezember 1855.

Das Bürgermeisterramt.  
Weiß.

Repple.

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupé.